

§ 21: Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

I. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Als Tatbestandsannex gibt es bei einigen Delikten außerhalb des Unrechtstatbestands stehende objektive Bedingungen der Strafbarkeit. Ihre objektive Verwirklichung ist zwar materielle Voraussetzung der Strafbarkeit eines Verhaltens, auf diese Merkmale müssen sich aber weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit beziehen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber das im Tatbestand beschriebene Verhalten zwar als Unrecht erachtet, ein Strafbedürfnis aber nur dann für gegeben sieht, wenn eine weitere objektive Bedingung erfüllt und somit das Erfolgsunrecht erhöht ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 212).

Bsp.: Die Täterin ist auch dann wegen Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 I StGB strafbar, wenn sich ihr Vorsatz nur darauf bezog, an einer Schlägerei beteiligt zu sein, ohne dass sie auch den Tod oder die schwere Körperverletzung wollte oder ihr insoweit ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden könnte.

Aufbautechnisch bietet sich eine Prüfung der objektiven Bedingung im Anschluss an die Bejahung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale, aber noch vor der Prüfung von Rechtswidrigkeit und Schuld an (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 212, 219).

Die Berechtigung objektiver Strafbarkeitsbedingungen bedarf mit Blick auf das Schuldprinzip einer kritischen Analyse. Das verfassungsrechtliche Schuldprinzip verlangt zwar erst einmal nur, dass Strafe stets Schuld voraussetzt. Dazu gehört aber auch die Fähigkeit, anders handeln zu können, was unter anderem ein irgendwie geartetes subjektives Moment voraussetzt. Darum ist ein Straftatbestand vor dem verfassungsrechtlichen Schuldprinzip nur zu halten, wenn er Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit voraussetzt (LK/*Vogel/Bülte* Vor § 15 Rn. 46 f., § 15 Rn. 4; Matt/*Renzikowski/Gaede* StGB § 15 Rn. 1; vgl. auch *Adam/Schmidt/Schumacher* NSTZ 2017, 7 [10 f.]). Objektive Bedingungen der Strafbarkeit verlangen aber beides nicht. Die herrschende Meinung erkennt sie gleichwohl an, allerdings nur insoweit, als sie unrechtsneutral sind (NK StGB/*Paeffgen/Zabel* Vor §§ 32–35 Rn. 305; *Geisler* GA 2000, 166 [167]). Damit ist gemeint, dass schon der Tatbestand ohne die Bedingung strafwürdiges Unrecht umschreibt, dass er also auch ohne die objektive Strafbarkeitsbedingung vor dem Schuldprinzip zu halten wäre. Dann nämlich würde die Strafbarkeitsbedingung nicht strafbarkeitserweiternd, sondern strafbarkeitseinschränkend wirken. Reicht das tatbestandlich umschriebene Unrecht schon für eine Bestrafung, dann kommt es der Täterin zugute, wenn darauf verzichtet wird, soweit nicht noch eine zusätzliche Bedingung eintritt.

So sinnvoll diese Annahme im ersten Zugriff klingt, so problematisch erweist sie sich bei den konkreten Tatbeständen. Insbesondere bei § 323a StGB wird bestritten, dass allein das schuldhaftes Sich-Berauschen als solches eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechtfertigen können soll. Denn ein folgenloser Rausch ist sozial toleriert, der Handelnde verhält sich hier rechtskonform. Außerdem schadet man sich mit einem folgenlosen Rausch allenfalls selbst, was mit Blick auf die Autonomie des Individuums (Art. 2 I GG) nicht als Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit herhalten kann. Das Sich-Berauschen allein kann also noch nicht als strafwürdiges Unrecht gedeutet werden.

Wenn hier also letztlich auch die sog. Rauschtat den Unrechtsgehalt des Tatbestandes mitbestimmt, dann muss wegen des Schuldprinzips irgendeine Schuldbeziehung des Täters zur Rauschtat bestehen. *Roxin/Greco* AT I § 23 Rn. 7 ff. sehen deshalb – sofern man keine Einschränkungen vornimmt – einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich (Art. 20 III GG) verankerte Schuldprinzip und fordern daher mit guten Gründen, dass der Täter hinsichtlich der Rauschtat zumindest fahrlässig gehandelt haben muss (verfassungskonforme Auslegung, vgl. auch *Frister* AT 21. Kapitel Rn. 10). Das bedeutet, er muss die Tat vorhergesehen haben können (zur Problematik s. *Kaufmann* JZ 1963, 425 ff. [noch zu § 330a a.F. StGB]). Die überwiegende Ansicht verzichtet aber auf einen derartigen Konnex.

Die wichtigsten objektiven Strafbarkeitsbedingungen sind:

- Nichterweislichkeit der Tatsache bei der üblen Nachrede (§ 186 StGB)
- Eintritt der schweren Folge bei der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)
- Begehung einer rechtswidrigen Tat im Vollrausch (§ 323a StGB)
- Zusammenbruch beim Bankrott (§ 283 StGB)
- Mit der h.M. sind auch die §§ 3 ff. StGB (Strafanwendungsrecht) als **objektive (Vor-)Bedingungen der Strafbarkeit** einzuordnen. Der Zusatz „Vor-“ ergibt sich daraus, dass die §§ 3 ff. StGB nicht als Anhängsel des Tatbestands geprüft werden (= Tatbestandsannex). Da sie über die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts überhaupt entscheiden, steht ihre Prüfung vielmehr an erster Stelle der Deliktsprüfung, mithin **vor** dem Tatbestand (siehe zum Ganzen *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Auflage 2022, § 5 Rn. 7).

II. Persönliche Ausnahmen von der Strafbarkeit

Liegen Unrecht und Schuld vor, so ist der Täter i.d.R. zu bestrafen. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen eine gesetzliche Sonderregelung aus streng personenbezogenen Gründen eine Strafe **ausschließt** oder **aufhebt**. Diese Sonderregelungen nennt man persönliche Strafausschließungs- bzw. Strafaufhebungsgründe. Sie unterscheiden sich hinsichtlich einer zeitlichen Komponente (dazu sogleich). „Persönlich“ bringt dabei ihre Eigenschaft zum Ausdruck, dass sie nur dem oder der Tatbeteiligten zugutekommen, in dessen Person sie vorliegen. Warum der Gesetzgeber solche persönlichen Ausnahmen von der Strafbarkeit gemacht hat, hat verschiedene Gründe:

- kriminalpolitische Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. § 24 StGB)
- Rücksichtnahme auf eine notstandsähnliche Konfliktsituation (z.B. bei § 258 VI StGB)

1. Strafausschließungsgründe

Strafausschließungsgründe sind solche Umstände, deren Vorliegen **von vornherein** zur Strafflosigkeit führt und die daher auch schon bei Tatbegehung bestanden haben müssen, z.B. §§ 36, 173 III, 257 III, 258 V, VI StGB.

2. Strafaufhebungsgründe

Strafaufhebungsgründe sind dagegen Umstände, die erst **nach Tatbegehung** eintreten und somit eine zunächst schon begründete Strafbarkeit mit rückwirkender Kraft wieder beseitigen, z.B. der Rücktritt vom Versuch gem. §§ 24, 31 StGB sowie bei bestimmten Delikten die tätige Reue (vgl. z.B. § 306e StGB).

III. Strafeinschränkungsgründe; Zulässigkeit der Strafverfolgung

1. Absehen von Strafe

In einigen Fällen stellt das StGB es in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts, ob dieses aufgrund bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen von Strafe absehen oder die Strafe mildern will. So kann das Gericht nach § 60 StGB unter den dort niedergelegten Voraussetzungen von Strafe absehen. Das StGB kennt viele derartige Vorschriften, z.B. §§ 46a, 142 IV, 157, 158 StGB.

2. Voraussetzungen und Hindernisse der Strafverfolgung

Verfahrensrechtlicher Art sind Strafverfolgungsvoraussetzungen wie der (*materiell-rechtliche*) Strafantrag (vgl. §§ 77 StGB) und die Genehmigung des Bundestages im Falle des Art. 46 II GG sowie die Strafverfolgungshindernisse wie etwa die Verjährung (vgl. §§ 78 ff. StGB).

Nicht zu verwechseln ist der Strafantrag mit der Strafanzeige. Letztere ist allein die Information an die Strafverfolgungsbehörden darüber, dass man eine potenzielle Straftat wahrgenommen hat.

Strafantragserfordernisse finden sich in zahlreichen Vorschriften, z.B. §§ 123 II, 194, 230, 247 StGB. Es ist zu beachten, dass es sowohl *absolute* (z.B. § 123 II StGB) als auch *relative* (z.B. § 230 I StGB) Antragsdelikte gibt. Hinsichtlich der relativen Antragsdelikte kann das, von der Strafverfolgungsbehörde festgestellte, „besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ einen Strafantrag ersetzen.

Das Fehlen dieser Strafverfolgungsvoraussetzungen stellt ein Strafverfolgungshindernis dar, wirkt sich aber nicht auf die materiell-rechtliche Strafbarkeit aus.

IV. Der Irrtum über straffausschließende Umstände

Wie der Irrtum über straffausschließende Umstände zu beurteilen ist, wird uneinheitlich gesehen.

- Die Rspr. sowie Stimmen in der Literatur (RGSt 61, 270; 71, 152 [155]; BGHSt 23, 281; *Welzel* Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 357; *Roxin/Greco* AT I § 23 Rn. 30) stellen allein auf die objektive Lage ab, sodass die Vorstellungen der Täterin komplett irrelevant sind.
 - ✚ Persönliche Strafausschließungsgründe stehen außerhalb von Unrecht und Schuld und brauchen vom Vorsatz nicht umfasst werden.
- Eine andere Strömung in der Literatur (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 788; *Rengier* AT § 32 Rn. 5 ff.; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster* § 16 Rn. 34) schlägt eine Differenzierung vor: Soweit der Strafausschließungsgrund staatspolitischen Belangen (z.B. bei § 36 StGB) diene oder auf kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. bei § 173 III StGB) beruhe, sei der Irrtum unbeachtlich. Ein Irrtum

sei dagegen beachtlich, wenn der Strafausschließungsgrund eine notstandsähnliche Motivationslage oder einen verminderten Schuldgehalt der Tat berücksichtige (z.B. § 258 VI StGB).

✚ Es macht für den Täter keinen Unterschied, ob die durch die Tat Begünstigte tatsächlich ein Angehöriger des Täters ist oder ob der Täter dies nur glaubt; der Täter befindet sich (subj.) gleichermaßen in der seelischen Konfliktsituation, der das Gesetz hier Rechnung tragen will.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen eines persönlichen Strafausschließungsgrundes*:
<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/strafausschluss/strafausschliessungsgrund/>

Literatur:

Satzger, Die persönlichen Strafausschließungsgründe und die Relevanz darauf bezogener Irrtümer, Jura 2017, 649 ff.

V. Der Irrtum über Strafverfolgungsvoraussetzungen

Nach allgemeiner Ansicht (BGH NJW 1963, 57; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 794; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster* § 16 Rn. 36) ist im Bereich der Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse allein auf die obj. Sachlage abzustellen.

So ist z.B. ein Irrtum über das Angehörigenverhältnis bei § 247 StGB irrelevant. Das folgt bereits aus dem Telos der gesetzlichen Regelung: Der Gesetzgeber wollte mit der Ausgestaltung des Haus- und Familiendiebstahls als absolutes Antragsdelikt (§ 247 StGB) keinesfalls einer besonderen Motivationslage der Täterin gerecht werden. Vielmehr ging es ihm darum, bei einem Diebstahl unter Angehörigen das Strafverfolgungsrecht des Staates nicht mit aller Macht durchzusetzen, um den Familienfrieden nicht zu gefährden (BGH NJW 1963, 57 [58]). Diese besondere Situation innerhalb der Familie gilt es auch dann zu beachten, wenn sich erst nach der Tat herausstellt, dass sich die gestohlene Sache im Eigentum eines Angehörigen befindet. Der Irrtum der Täterin ist deshalb unbeachtlich.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Gehören objektive Bedingungen der Strafbarkeit zum objektiven Tatbestand?
- II. Jemand denkt irrtümlich, er würde die Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen begehen. Relevanz?